

**Fundstelle: Hochschulanzeiger Nr. 94/2014 vom 30.April 2014, S.7 und
Hochschulanzeiger Nr.109/2015 vom 15. Juli 2015, S.2**

Erste Änderung der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 25.Juni 2015

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25. Juni 2015 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19.Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die erste Änderung der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) beschlossen.

§ 1 Teilzeitstudium

(1) Diese Ordnung gilt nur für Studiengänge, die nicht speziell für ein Teilzeitstudium eingerichtet wurden. Die Eignung eines solchen Studiengangs ohne spezielles Teilzeitcurriculum für die Durchführung eines Teilzeitstudiums bedarf der Feststellung zur Eignung. Die Eignung wird vom Fakultätsrat durch Beschluss festgestellt. Die für ein Teilzeitstudium geeigneten Studiengänge werden auf der zu dieser Ordnung gehörenden Anlage aufgeführt. Soweit erforderlich, wird diese Ordnung einmal in jedem Semester, spätestens bis zum Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist, vom Hochschulsenat geändert.

(2) Das Teilzeitstudium stellt eine individuelle Streckung des ursprünglichen Fachstudiums dar, indem die Studierenden mindestens die Hälfte der für das jeweilige Semester vorgesehenen Aufwendungen des Vollzeitstudiengangs mit gleicher Studiengangsbezeichnung betreiben, ansonsten integrieren sich die Studierenden in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb.

(3) Für ein individuelles Teilzeitstudium gelten abschließend die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für den jeweiligen Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Ein Teilzeitstudium kann für die Studiengänge gemäß § 1 dieser Ordnung beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, die volle, mindestens aber die Hälfte der Arbeitszeit dem Studium widmen zu können. Die Zulassung erfolgt nach form- und fristgemäßer Antragstellung.

(2) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind die Gründe nachzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor:

- a. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
- b. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist;
- c. bei einer Schwangerschaft oder bei der Betreuung eines Kindes bis zum 16. Lebensjahr, das im eigenen Haushalt lebt;
- d. bei der Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen;
- e. bei einer wesentlichen zeitlichen Belastung durch ein herausragendes gesellschaftliches Engagement (z.B. sportliches, soziales, politisches, gewerkschaftliches Engagement, künstlerische Aktivitäten)

(3) Die Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie durch Nachweise belegt sind, die sich auf die beantragten Zeiträume des Teilzeitstudiums beziehen.

§ 3 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist bei der Immatrikulation oder während der Rückmeldefrist zu stellen. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung der Vollzeitstudierenden. Dem Antrag müssen Nachweise über den geltend gemachten wichtigen Grund beigelegt werden.

(2) Der Antrag ist formlos schriftlich beim Studierendensekretariat einzureichen. Anträge für Studiengänge, die nicht für ein Teilzeitstudium geeignet sind, sind nicht wirksam. Der Antrag kann in jedem Semester für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden.

§ 4 Studienverlauf

(1) Das Teilzeitstudium gilt für alle Teile des Studiums. Das Abschlusssemester und/oder das Praxissemester kann/können von dieser Regelung bei der Eignungsfeststellung des Studienganges gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ausgenommen werden.

(2) Die in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Fristen für die Erbringung von Leistungen verlängern sich im Teilzeitstudium jeweils um den dort angegebenen Zeitraum. Von dieser Regelung ist die Abschlussarbeit (Thesis).

(3) Die in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO- INGI) und den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verwendeten Begriffe Semester, Studiensemester und Studienjahr sind als Fachsemester und Fachstudienjahr zu interpretieren.

§ 5 Berechnung der Fachsemester

Zwei Teilzeitstudiensemester werden als ein Fachsemester und als zwei Hochschulsemester gezählt.

§ 6 Studierendenstatus und Beiträge

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrages wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese erste Änderung der Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 25. Juni 2015

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage

Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)

Für folgende Studiengänge wird das individuelle Teilzeitstudium eingerichtet:

Studiengang	Studienbeginn
Angewandte Informatik, Bachelor	Ab Sommersemester 2014
Technische Informatik, Bachelor	Ab Sommersemester 2014
Elektro- und Informationstechnik, Bachelor	Ab Sommersemester 2014
Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement - Elektro- und Informationstechnik, Bachelor	Ab Sommersemester 2015
Automatisierungstechnik, Master	Ab Sommersemester 2015
Informations- und Kommunikationstechnik, Master	Ab Sommersemester 2015
Soziale Arbeit, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Soziale Arbeit, Master	Ab Wintersemester 2015/2016
Master of Public Health	Ab Wintersemester 2015/2016
Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Produktionstechnik und Management, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Master	Ab Wintersemester 2015/2016
Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Master	Ab Wintersemester 2015/2016
Produktionstechnik und –management, Master	Ab Wintersemester 2015/2016
Ökotrophologie, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Gesundheitswissenschaften, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Health Sciences, Master	Ab Wintersemester 2015/2016

Hamburg, den 25. Juni 2015

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg